

Zeitschrift:	Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber:	Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band:	117/118 (1941)
Heft:	11
Artikel:	Landhaus Dr. C.A.Sp. in Obermeilen: Arch. S.I.A. Robert Stücker, Zürich
Autor:	Stücker, Robert
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-83402

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geldbeträge in Rechnung gesetzt, so kann jeder Unfall durch eine Gesamtentschädigung ausgedrückt werden. Für jede Verkehrsmenge kann ein Mittelwert der Gesamtschadensumme berechnet werden. Diagramm 9 enthält die Mittelwerte von insgesamt 13 800 Verkehrsunfällen. Die Unfallschadenkurve als Funktion der Verkehrsmenge soll wieder mit Hilfe der Methode der kleinsten Quadrate hergeleitet werden. Unsere im Diagramm Abb. 9 dargestellte Kurve hat nur im Bereich zwischen 1000 bis 35 000 Fahrzeugen Geltung; die Punkte entsprechen den errechneten Mittelwerten.

Die Schadenkurve ist eine abnehmende Parabel, die im Koordinatennullpunkt den Wert $+\infty$ annimmt. Auffallend ist, dass die Strassenkreuzungen oder Plätze mit nur wenig Verkehr höhere Unfallschäden zeigen als die stark belasteten Verkehrsknotenpunkte. Der mittlere Schaden bei 1000 Fahrzeugen pro Tag ist 1250 Fr. pro Unfall. Bei 27 500 Fahrzeugen pro Tag ist der Gesamtschaden pro Unfall nur noch 500 Fr. Es geht daraus hervor, dass die stark belasteten Verkehrschnittpunkte vorsichtiger und langsamer befahren werden als die abgelegenen Strassenkreuzungen. Durch die erhöhte Fahrgeschwindigkeit bei Kreuzungen mit kleiner Verkehrsmenge wird, wenn dort einmal ein Verkehrsunfall auftritt, er meist schwerer Natur sein.

Die etwas weit ausholende Behandlung des Unfallproblems und die mathematische Ableitung eines Unfallgesetzes haben sich gelohnt. Eine ganze Reihe interessanter Fragen, die mit den bisherigen Andeutungen noch lange nicht erschöpft sind, konnten durch die nachgewiesene Unfallgesetzmässigkeit zwischen Unfallziffer und Verkehrsmenge objektiv geklärt werden.

Landhaus Dr. C. A. Sp. in Obermeilen

Arch. S. I. A. ROBERT STÜCKER, Zürich

Nicht an der Appenhalde, wie man die gute Weinlage (Abb. 1) meist nennt, sondern da, wo der Abt Halt zu machen pflegte, hat man diesen Landsitz erbaut. Und er ist fürwahr der herrschaftlichen Tradition des selten schön gelegenen Erdenflecks würdig aufgeführt worden: stark gegliedert in Wohnhaus, Wirtschaftsflügel und Garage sitzt er fest auf dem Rücken des schwach geprägten Grates, der von Stocklen gegen Westen, dem Dorfe Meilen zu, abfällt. Lauter Weinberge liegen im Süden vor der ganzen Breite des Grundstückes, und im Osten bildet ein kleiner Felskopf einen natürlichen Abschluss der bebauten



Abb. 4. Blick vom Planschbecken über die Spielwiese gegen das Haus

Gartenzone. Mehr als die Hälfte der Windrose umfasst die Fernsicht über das Ufergelände und den Zürichsee hinweg in die Berge der Innerschweiz und des Berner Oberlandes.

Bei aller Auswertung der Vorteile grosser Zimmer und Fenster hat der Architekt doch darnach gestrebt, in der Gesamthaltung des Hauses bodenständig zu bleiben und Eigenwilligkeiten (wie die Gestaltung der Elternzimmer-Loggia) beherrscht zum Ausdruck zu bringen. Das echte Riegelwerk der Nordostecke (Abb. 2) soll das Haus einbinden in den schönen alten Baumbestand. Schreiner- und Kunstschniedearbeit von Hallenfenster, Haustüre und Garderobenfenster (Abb. 3) halten diese Note durch.

Im Innenausbau herrschen grosse Dimensionen in den Haupträumen, was besonders in der Raumfolge Esszimmer-Wohnzimmer starken Eindruck macht (Abb. 11 u. 12). Wiederum ist es die reichliche, natürliche Verwendung von Holz, die der Halle, der Galerie des ersten Stockes (Abb. 15 oben) und der besonders heimeligen Studierstube im Dach ihren Charakter verleiht. Ganz auf die geistig-schöpferische Seite des Bauherrn zugeschnitten, ist diese Stube (Abb. 14) mit ihrem alten Kachelofen sein liebstes Zimmer geworden, wie anderseits das Probierstübchen neben dem Weinkeller (Abb. 16) auch für seine Lebensbejahrung zeugt. All diese Dinge sind in einer praktischen, ungekünstelten Art gemacht, die dem ganzen Bau eigen ist. — Als zweckmässige Einzelheit sei auch die grosse offene Vorhalle vor dem Pflanzen- und Gemüsekeller erwähnt (Abb. 4 und Grundriss).



Abb. 2. Ansicht aus Nordosten, von der Stocklenflurstrasse

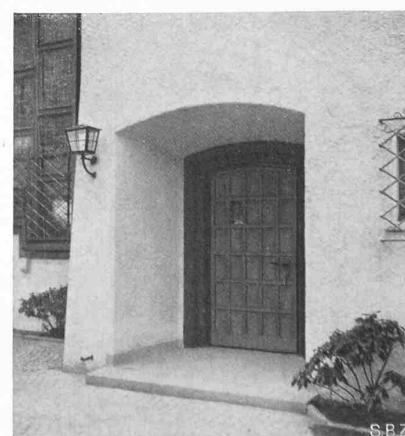


Abb. 3. Haustüre an der Nordseite



Abb. 5. Ansicht des Hauses aus Südost

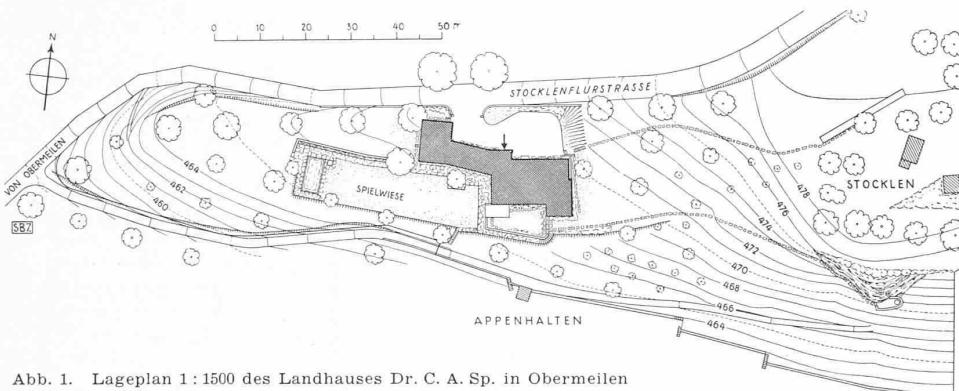


Abb. 1. Lageplan 1:1500 des Landhauses Dr. C. A. Sp. in Obermeilen am Zürichsee. — Architekt S. I. A. ROBERT STÜCKER, Zürich



Abb. 6. Aussicht gegen Westen auf Zürichsee und Albis



Abb. 7. Sitzplatz am Felskopf unterhalb Stocklen,
mit Blick gegen Osten

Trotz Mobilmachung ist das Haus in der kurzen Bauzeit von $7\frac{1}{2}$ Monaten (vom Beginn des Aushubs bis zur Vollendung des Schindelunterzugs blos $7\frac{1}{2}$ Wochen) im Jahr 1939 erbaut worden. Der umbaute Raum von 2300 m^3 kam auf $80,50\text{ Fr./m}^3$ zu stehen (einschliesslich Honorar, aber ohne Mobiliar, Umgebung und Garten).

nung von Zentralheizungen, Norm 135 des S.I.A. Darnach leistet der Unternehmer während zwei vollen Betriebsperioden Garantie für richtige Funktion und Leistungsfähigkeit der Anlage. Somit sei die Garantiezeit bereits am 31. März 1934 abgelaufen gewesen, für spätere Mängel hafte der Unternehmer nicht

Mängelrüge und Haftung aus Werkvertrag

Die Werkbundsiedlung Neubühl in Zürich liess in den Jahren 1930/32 eine Fernheizungs- und Fernwärmeversorgungsanlage¹⁾ erstellen, womit sie durch Werkvertrag die Unternehmer-Firma D. A.-G. beauftragte. Im Herbst 1935 entdeckte dann die Genossenschaft Neubühl *Heisswasserverluste in der Fernheizung* und starke *Rosterscheinungen an den Rohrleitungen*, worauf sie unverzüglich Gutachten über die Ursache durch die EMPA und die Kontrollstelle der Korrosionskommission des S.E.V. und V.S.E. einholte. Nachdem laut diesen Gutachten die Verrostungsscheinungen nicht auf vagabundierende Ströme zurückzuführen waren, erhob die Genossenschaft gegen die beauftragte Firma D. die Mängelrüge. Darin wurde betont, dass die schweren Korrosionsschäden auf ungeeignetes Isoliermaterial und unsachgemässer Ausführung der Isolationsarbeiten zurückzuführen seien, was eine gründliche Revision der gesamten Fernleitung nötig mache, wofür die Erstellerin haftbar gemacht werde. Diese bestritt jegliche Verantwortung für die eingetretene Verrostung, sodass sich die Genossenschaft Neubühl zur Klage genötigt sah, worin sie rund 56 400 Fr. Schadenersatz verlangte. Das Handelgericht Zürich stellte auf Grund von Expertisen einen Schaden von insgesamt 22 336 Fr. fest, wovon die Beklagte der Klägerin die Hälfte als Schadenersatz zu vergüten habe. Gegen dieses Urteil vom 5. März 1940 reichte die Beklagte beim Bundesgericht Berufung ein, wurde indessen am 24. Februar 1941 abgewiesen.

Wie wir der Beratung entnehmen konnten, suchte die Unternehmerfirma D. zunächst ihre Haftung zufolge eingetretener Verjährung abzulehnen; dies gestützt auf Art. 11 der Vertragsbestandteil bildenden besondern Bedingungen für die Ausfüh-



Abb. 8. Die Hofeinfahrt von der Stocklenflurstrasse im Winter

¹⁾ Siehe «SBZ» Bd. 98, S. 158* ff. (1931).



Abb. 14. Die Studierstube im Dachstock

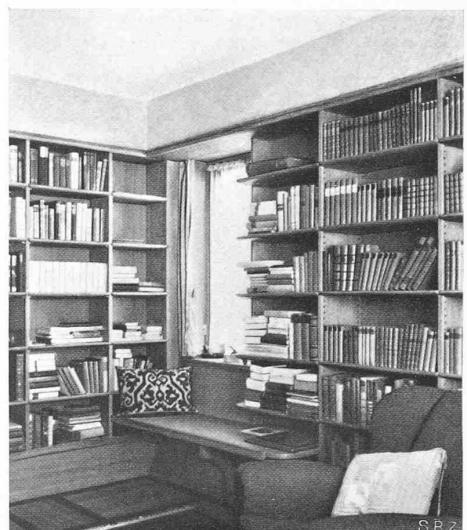


Abb. 13. Bibliothek im Erdgeschoss

mehr. Diese Argumentation konnte aber nicht als stichhaltig befunden werden, weil eine solche vertragliche Regelung nur für erkennbare, nicht aber für geheime Mängel Geltung haben kann. Die Korrosionserscheinungen bei den Fernleitungen der Heizanlage der Klägerin waren aber geheime Mängel, und es kann daher keine Rede davon sein, dass ihr hätte zugemutet werden dürfen, vor Ablauf der Garantiefrist die Schächte und Leitungen zu öffnen und die Isolierungen wegzunehmen, um zu prüfen, ob die Röhren verrostet seien, um allenfalls dann Mängelrüge zu erheben. Für geheime Mängel aber, die erst nach Ablauf der Garantiefrist erkennbar werden, ist in Art. 21, Abs. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Hochbauarbeiten (Norm 118 des S.I.A.) auf den genannten Art. 11 der besondern Bedingungen verwiesen, und Art. 371, Abs. 2 O.R. vorbehalten. Laut dieser Gesetzesvorschrift kommt die fünfjährige Verjährungsfrist bei Mängeln des Werkes gegen Unternehmer, sowie gegen den Architekten und Ingenieur zur Anwendung, die von der Abnahme des Werkes an zu laufen beginnt. Im vorliegenden Falle fand die Abnahme Ende Februar 1931



Abb. 15. Halle und Treppe zum ersten Stock

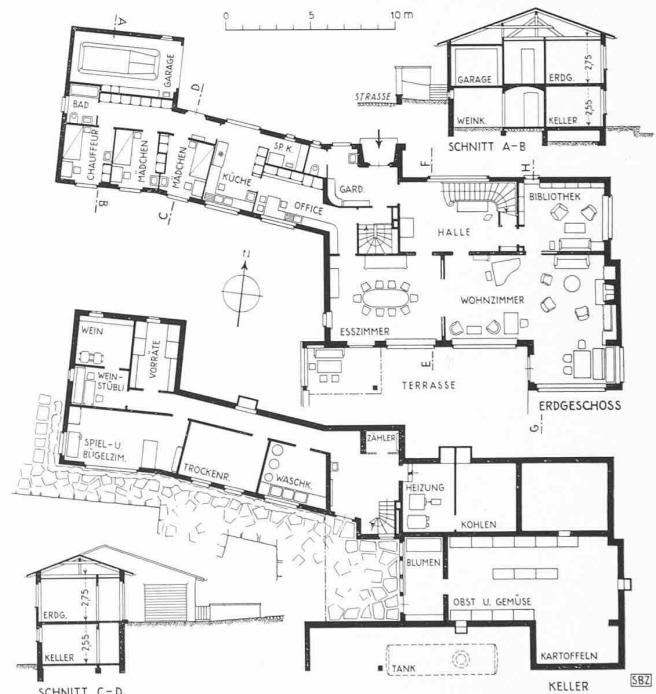


Abb. 9. Grundrisse und Schnitte 1:400

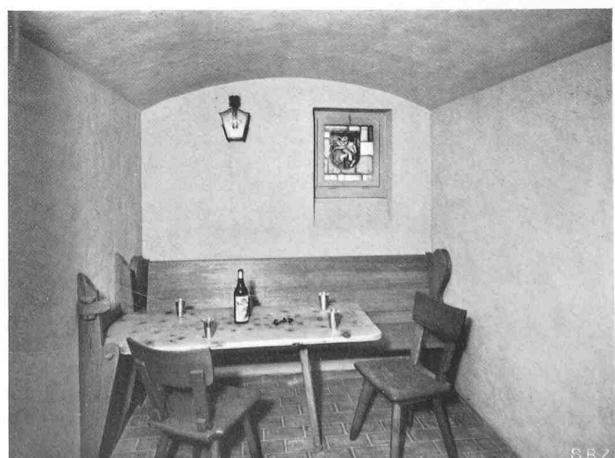


Abb. 16. Das Weinstübli im Keller

Landhaus Dr. C. A. Sp. in Obermeilen am Zürichsee. Arch. R. STÜCKER, Zürich



Abb. 12. Blumen- und Aussichtfenster des Wohnzimmers

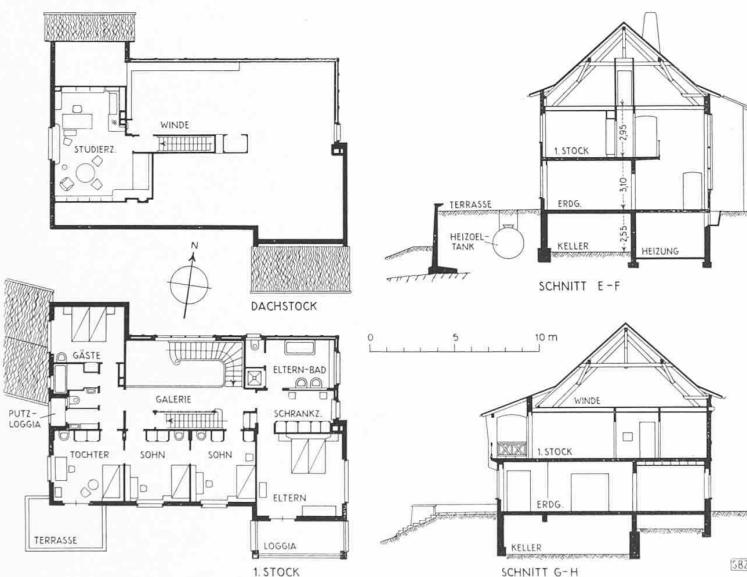


Abb. 10. Grundrisse und Schnitte 1:400

statt, die Klage aber wurde noch rechtzeitig Mitte Februar 1936 geltend gemacht.

Auch davon, dass die Mängelrüge verspätet sei, weil bei der Abnahme des Werkes vom Fachmann der Klägerin hätte erkannt werden müssen, dass die Art der Isolierzöpfe die Ursache der Mängel gewesen sei, konnte keine Rede sein. Die Klägerin musste ebensowenig daran denken, dass die verwendeten Thermolitpolster statt der im Bauprogramm dem Unternehmer vorgeschriebenen 25 mm dicken Seidenzöpfen für die Isolierung Ursache der Korrosionsschäden sein werden, als es die Beklagte selber getan hat. Rostansatz hat die Klägerin allerdings schon im Oktober 1935 entdeckt, aber solche Erscheinungen sind bei Fernheizungen etwas Selbstverständliches und geben zur Rüge erst Anlass, wenn sich der Rost über das Uebliche hinaus entwickelt. Richtig ist allerdings, dass geheime Mängel sofort nach deren Entdeckung gerügt werden müssen. Dieser Pflicht ist die Klägerin aber nach-

gekommen, indem sie durch fachmännische Gutachten unverzüglich feststellen liess, was die Ursache der Schäden sei, und nach Erhalt der Gutachten sofort Rüge erhab. Nun stellt die Beklagte auch nicht in Abrede, statt der vorgeschriebenen Seidenzöpfe Thermolitpolster verwendet zu haben, die laut dem gerichtlichen Sachverständigen ungünstigere Einflüsse auf die Röhren ausüben als Seidenzöpfe, indem die mit Thermolitpolstern isolierten Leitungen schneller und stärker rosteten. Ob 1930/31 in den Fachkreisen bekannt war, dass Thermolitpolster chloridhaltig und entgegen den Zusicherungen der Hersteller weniger gut zur Isolierung geeignet sind als Seidenzöpfe, und ob diese Kenntnis der Unternehmerfirma habe zugemutet werden können, ist unerheblich, weil sie sich auf alle Fälle nicht mit einer solchen Unkenntnis entschuldigen könnte, da ihr im Vertrage ausdrücklich die Verwendung von Seidenzöpfen vorgeschrieben war. Wenn sie ein anderes Isoliermaterial verwendete, so tat sie es auf eigenes Risiko. Aus diesem Grunde musste der Unternehmerfirma tatsächlich ein Verschulden zur Last gelegt werden.

Das Hauptgewicht war laut Expertise der EMPA darauf zu legen, dass es fehlerhaft gewesen sei, als Rostschutzanzug der Fernleitungen Wateolin und nicht Bleimennig- oder Bitumengrundierung zu verwenden. Im Vertrag war der Unternehmerfirma nur vorgeschrieben, die Leitungen mit einer rostsicheren Farbe zu bestreichen. Wenn sie nun Wateolin, das keine Bleiverbindungen, dafür aber Eisenoxyd enthält, verwendete, so lag einmal jedenfalls ein Fehler der Bauleitung bezw. der Klägerin vor, weil sie blos den Ausdruck «rostsichende Farbe» wählte, statt einen Bleimennig-Anstrich vorzuschreiben. Der Architekt, der eine so ausgedehnte, neuartige Anlage wie die Fernheizung projektierte, musste die besonderen Gefahren, die sich dabei zeigten, besser kennen, als der Unternehmer, der nach seinen Vorschriften arbeitete, und der Architekt hätte wissen sollen, dass die Verwendung von Wateolin keinen genügenden Schutz gegen Rost bot. Die Unternehmerfirma aber trifft ein Mitzuschulden deshalb, weil sie nicht einfach annehmen durfte, dass schon irgendeine beliebige Rostschutzfarbe genügen werde, sondern sie hätte eine den damaligen Erfahrungen der Praxis gemäss Schutzfarbe wählen sollen. Dazu kommt noch, dass die Isolation auf zum Teil noch nasse Farbe aufgewickelt wurde und dadurch die Schutzfarbe weg-



Abb. 11. Kaminecke im Wohnzimmer